

Dr. ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.691.152

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3169/J-NR/2025

Wien, am 28. Oktober 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Nina Tomaselli, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. August 2025 unter der Nr. **3169/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Wieso wird die Einstellungsbegründung zur Millionenspende an die AfD durch einen Ex-FPÖ-Mann nicht veröffentlicht?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Welche Staatsanwaltschaften waren in welchem Zeitraum mit der Causa AfD-Spende von Gerhard Dingler befasst?*

Die Staatsanwaltschaft Feldkirch war von 12. Februar 2025 bis 28. April 2025 mit der anfragegegenständlichen Strafsache befasst.

Zur Frage 2:

- *Wurden der Spender Dingler und/oder der Schenker durch die Ermittlungsbehörden einvernommen?*
a. Falls ja: Mit welchem Ergebnis?

Nein. Der Beschuldigte legte eine schriftliche Stellungnahme vor.

Zu den Fragen 3 bis 5 und 9:

- 3. Welche Beweise wurden in dieser Sache eingeholt?
- 4. Welche Berichte wurden in der Causa an die zuständige Oberstaatsanwaltschaft bzw. an das BMJ übermittelt?
 - a. Bitte um Aufschlüsselung nach Zeitpunkt, Inhalt und Behörden
- 5. Sind Weisungen von der zuständigen Oberstaatsanwaltschaft bzw. vom BMJ ergangen?
 - a. Wenn ja, von wem, an wen und zu welchem Vorgehen?
- 9. Mehreren Berichten zufolge liegt eine Schenkungsurkunde von Henning Conle an Gerhard Dingler vor, Dingler soll diese auch bei seiner Bank bzw. der Meldestelle für Geldwäsche vorgelegt haben. Zieht man allerdings die Einschätzung der deutschen Bundestagsverwaltung heran, kann es sich hierbei wohl nicht um eine Schenkung handeln, da der überwiesene Betrag demnach fast ausschließlich zur Weitergabe an die AfD bestimmt war. Weshalb wurden die Ermittlungen gegen Gerhard Dingler eingestellt? Weshalb wird die Schenkungsurkunde nicht als Fälschung eingestuft?

Die Staatsanwaltschaft Feldkirch legte der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck je einen Informations- und einen Vorhabensbericht vor, welche die Oberstaatsanwaltschaft an das Bundesministerium für Justiz weiterleitete. Es sind keine Weisungen von der zuständigen Oberstaatsanwaltschaft bzw. vom BMJ ergangen. Darüber hinaus gehende Informationen können auf Grund des Persönlichkeits- bzw. des Datenschutzes und der strafprozessualen Regelungen nicht erteilt werden.

Die Ermittlungen in Österreich wurden wegen des Verdachts der Geldwäscherie und der Fälschung eines Beweismittels geführt.

Die Ermittlungen wegen Geldwäscherie wurden eingestellt, weil es keine Hinweise dafür gibt, dass die gespendeten Gelder aus einer kriminellen Tätigkeit herrührten.

Ein strafbares Urkundendelikt liegt rechtlich nur dann vor, wenn entweder die Urkunde nicht vom tatsächlichen Aussteller herrührt und folglich „falsch“ ist, oder wenn der Urkundeninhalt nachträglich verändert („verfälscht“) wurde, wobei im konkreten Fall von keiner der beiden Varianten auszugehen war. Wenn wie im konkreten Fall – in diese Richtung gehen auch die Ausführungen der parlamentarischen Anfrage – der Inhalt der Urkunde schlicht unrichtig ist („Lugurkunde“), liegt nach der Rechtslage aber keine Urkundenfälschung (§ 223 StGB) vor. In einem solchen Fall käme vielmehr der Tatbestand der Fälschung eines Beweismittels (§ 293 StGB) in Betracht.

Der Straftatbestand der Beweismittelfälschung ist nur dann verwirklicht, wenn der Täter mit dem Vorsatz handelt, dass das Beweismittel in einem gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren, in einem Ermittlungsverfahren nach der Strafprozessordnung, nach der Verordnung (EU) 2017/1939 oder im Verfahren vor einem Untersuchungsausschuss des Nationalrates gebraucht werde. Hinweise auf einen dahingehenden Vorsatz lagen nicht vor, weshalb das Verfahren auch in diesem Punkt einzustellen war.

Zu den Fragen 6, 7 und 10:

- *6. Warum wurde die Einstellungsgrundung gem. § 35a StAG nicht veröffentlicht?*
- *7. Wird die Einstellungsgrundung aufgrund der neuesten Entwicklungen noch veröffentlicht werden?*
- *10. Wie wird "besonderes öffentliches Interesse" gem. § 35a StAG definiert? Liegt es im Ermessen eines einzelnen bzw. einzelner StaatsanwältInnen oder gibt es objektive und nachvollziehbare Kriterien? Wenn ja, welche sind das?*

Die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck hat die Voraussetzungen für eine Veröffentlichung der gegenständlichen Entscheidung der Staatsanwaltschaft in der Ediktsdatei geprüft, ein Vorliegen der Voraussetzungen jedoch verneint. Eine Veröffentlichung wurde und wird daher nicht in Aussicht genommen.

Nicht jede Entscheidung über die Beendigung eines Ermittlungsverfahrens ist auch im Sinne des § 35a StAG veröffentlicht würdig. Vielmehr ist der Oberstaatsanwaltschaft bei der Beurteilung Ermessen eingeräumt, in dessen Rahmen auch zu berücksichtigen ist, ob das (besondere) Interesse der Öffentlichkeit jenes der Verfahrensbeteiligten an der Geheimhaltung (§ 12 StPO) überwiegt.

Zur Frage 8:

- *Nach Erkenntnissen der deutschen Bundestagsverwaltung zufolge handelt es sich bei Dinglers Spende um eine verbotene Strohmannspende. Führt dies zu einer Neuaufnahme des Verfahrens?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Voraussetzungen für eine Fortführung des eingestellten Ermittlungsverfahrens liegen nicht vor.

Die in der parlamentarischen Anfrage wiedergegebene Einschätzung der deutschen Bundestagsverwaltung, es handle sich um eine „verbotene Strohmannspende“, vermag

auch keinen nachträglichen Einfluss auf die erfolgte Sachbehandlung zu nehmen, weil eine solcherart an eine ausländische wahlwerbende Partei getätigte Spende per se keinen der österreichischen Gerichtsbarkeit unterfallenden gerichtlichen Straftatbestand erfüllt.

Zur Frage 11:

- *Plant das Justizministerium einen Erlass von objektivierbaren Kriterien zur Orientierung der Staatsanwaltschaften, wann ein besonderes öffentliches Interesse gem. § 35a StAG vorliegt*

Es wird auf den Erlass vom 21. September 2011 über die Veröffentlichung von Einstellungsgründungen gemäß § 35a StAG in der Ediktsdatei verwiesen, der auch im Rechtsinformationssystem des Bundes veröffentlicht ist¹.

Zur Frage 12:

- *Wie viele Einstellungsgründungen wurden in den letzten fünf Jahren gem. § 35a StAG jeweils veröffentlicht? Bitte um Darstellung nach Staatsanwaltschaft und jeweiliger Rechtsgrundlage der Einstellung.*

Insgesamt wurden in den letzten fünf Jahren 70 Einstellungsgründungen veröffentlicht. Die weitere Aufschlüsselung ist der angeschlossenen Beilage zu entnehmen.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

¹

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Erlaesse/ERL_BMJ_20110921_604000S_5_IV3_11/ERL_BMJ_20110921_604000S_5_IV3_11.html

